

# **Grundsätze zur Entscheidung von Ausnahmen bei der Kennzeichnung von DGV-Ausweisen im Sinne von Ziff. 16. (8) AMR (Ermessensrichtlinie)**

---

Gemäß Ziff. 16. (8) AMR kann das DGV-Präsidium in Fällen besonderer Härte weiter folgende Ausnahmen beschließen:

## **Ausnahmeregelung wegen besonderer Härte:**

Eine besondere Härte für das DGV-Mitglied liegt vor, wenn:

- die Kennzeichnung der DGV-Ausweise von Mitgliedern als „regionale Mitglieder“ aufgrund der geografischen Gegebenheiten überwiegend objektiv unmöglich ist. Beispiel: Die Betrachtung küstennaher Golfclubs kann ergeben, dass mehr als die Hälfte des regionalen 70-km-Kreises aus Wasser besteht,
- ein sonstiger unmittelbar vergleichbarer Grund vorliegt, der die Kennzeichnung von DGV-Ausweisen für Mitglieder als „regionale Mitglieder“ objektiv unmöglich macht.

Keine besondere Härte stellt es unter anderem dar:

- Wenn die regionale Kennzeichnung aller Mitglieder deshalb nicht erfolgen kann, weil der Mitgliedschaftsvertrieb
  - allein auf Grund regional reduzierter Nachfrage nur erschwert ist,
  - einer grenznahen Golfanlage (weitgehend) auf das Gebiet innerhalb der Bundesrepublik beschränkt und damit nur erschwert ist.
- Wenn die regionale Kennzeichnung aller Mitglieder deshalb nicht erfolgen kann, weil allein das Geschäftsmodell des Antragstellers eine stark überregionale Mitgliederstruktur ergibt.

## **Rechtsfolge bei besonderer Härte:**

Dem DGV-Mitglied werden über die Anzahl der bereits vergebenen DGV-Ausweise mit regionaler Kennzeichnung hinaus, daran gemessen, weitere 10 % regional gekennzeichnete DGV-Ausweise gewährt.

## **Antragsverfahren:**

Das Präsidium entscheidet auf Antrag des DGV-Mitgliedes. Aus dem Antrag muss sich der Sachverhalt, der die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen soll, abschließend ergeben. Die Beweislast trägt der Antragsteller. Das Präsidium kann ergänzenden Vortrag und/oder die Vorlage von Dokumenten erbitten. Das Präsidium entscheidet schriftlich unter Begründung. Der Antragsteller erklärt sich durch Antragstellung mit der Veröffentlichung der Entscheidung einverstanden. Das Präsidium kann in regelmäßigen Abständen den Nachweis der fortwährenden besonderen Härte verlangen.